C/2026/2442

27.4.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/2442)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Anjou Brissac“

EU-Nr.: PDO-FR-A0259-AM03 — 9.2.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Anjou Brissac“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire, Direction générale de la performance économique et environnementale des entreprises

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den Änderungen der Produktspezifikation handelt es sich um Standardänderungen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Anjou Brissac“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Besondere Bestimmungen: Kennzeichnung

Beschreibung

Die Erzeugervereinigung der Ursprungsbezeichnung Anjou Brissac hat beschlossen, die Weine durch eine größere geografische Einheit zu bezeichnen, indem sie die Angabe „Vin de Loire“ anstelle von „Val de Loire“ angenommen hat.

Dies ist auf die von den Erzeugern von Loire-Weinen beschlossene Neuausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen.

Ziel ist es, diese Identität deutlicher hervorzuheben und besser an die von den Wirtschaftsbeteiligten im Loire-Becken erzeugten Weine anzupassen.

Die Wörter *„Alle fakultativen Angaben“* werden durch folgende Wörter ersetzt: *„Die fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den Unionsvorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann,“.*

☑ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Titel

Aktualisierung des amtlichen Gemeindeschlüssels

Beschreibung

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2021 aktualisiert. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung.

☑ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Titel

Pflanzdichte

Beschreibung

Der Mindestabstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile wird für alle Weine mit der g.U. Anjou Brissac auf 0,90 m vereinheitlicht.

Eine besondere Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, diesen Abstand unter bestimmten besonderen Umständen auf bis zu 0,80 m zu verringern.

☑ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Titel

Schnittregeln

Beschreibung

Das Enddatum für den Schnitt wird gestrichen.

Der Verweis auf die verschiedenen Schnittverfahren und die Höchstzahl der Augen auf dem Strecker wird ebenfalls gestrichen.

Es wird eine neue Vorschrift eingeführt, die es ermöglicht, die Zahl der Augen pro Stock beim Schnitt zu erhöhen, sofern die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock in der Blütephase begrenzt wird.

☐ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Titel

Bestimmungen für die Abfüllung

Beschreibung

Die Aufbewahrungsfrist der Analyseberichte wird wie folgt geändert: Sie mussten zuvor für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Abfüllung aufbewahrt werden. Nun müssen die Analyseberichte ab dem Zeitpunkt der Abfüllung mindestens sechs Monate lang aufbewahrt werden.

☐ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Titel

Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Beschreibung

In der Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind, wird die Jahresangabe 2018 berichtigt und durch das Jahr 2021 ersetzt.

☑ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Titel

Übergangsmaßnahmen

Beschreibung

Der 10. Oktober 2019 wird als das Datum der Genehmigung der Produktspezifikation, mit der diese Maßnahme eingeführt wurde, festgelegt.

☐ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Titel

Verweise

Beschreibung

Die Bestimmung zur Kontrolle der Produktspezifikation wurde geändert.

☐ Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Anjou Brissac“

EU-Nr.: PDO-FR-A0259-AM03 — 9.2.2026

1. **Name(n)**

„Anjou Brissac“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Rotweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Bei dem Wein handelt es sich um einen aus den Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N hergestellten Rotwein.

Seine kräftige rubinrote Farbe gibt bereits einen Hinweis auf seine Fülle.

Aroma/Bukett

Das zumeist komplexe Bouquet ist von einer Mischung aus roten oder schwarzen Früchten und Gewürzaromen, Wildbret oder auch Holz geprägt.

Geschmack/Gaumen

Am Gaumen zeigt der Wein sich in all seiner Aromenvielfalt körperreich und geschmeidig. Die sehr präsenten Tannine sind eingebunden, der Abgang ist nachhaltig.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Bei den Weinen handelt es sich um rote Stillweine mit folgenden analytischen Hauptmerkmalen:

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Die malolaktische Gärung muss abgeschlossen sein. Die Weine, die für den Verkauf als offener Wein bereit sind oder sich im Abfüllungsstadium befinden, haben einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l.

Nach der Gärung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 3 g/l auf.

Der vorhandene Mindestalkoholgehalt entspricht dem in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwert. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt.

Die Weine werden mindestens bis zum 30. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres in der Kellerei ihrer Herstellung ausgebaut.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

Pflanzdichte – Abstände

Art des önologischen Verfahrens:

Anbauverfahren

Beschreibung:

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,90 m betragen.

Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (appellation d'origine contrôlée) erhoben werden.

Bei Rebparzellen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, aber mindestens 3 300 Stöcken/ha darf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für die gelesenen Reben verwendet werden, sofern die Bestimmungen der vorliegenden Produktspezifikation über das Aufbinden und die Laubwandhöhe beachtet werden. Auf diesen Rebflächen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen nicht mehr als 3 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 1 m betragen.

Weinbereitungsverfahren

Bewässerung

Art des önologischen Verfahrens:

Anbauverfahren

Beschreibung:

Die Bewässerung ist untersagt.

Weinbereitungsverfahren

—

Art des önologischen Verfahrens:

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung:

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einer teilweisen Konzentration von 10 % der derart angereicherten Mengen zulässig. Die Verwendung von Holzchips ist untersagt. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) einhalten.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Alle Weine

Höchstertrag

Höchstertrag:	56
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Cabernet Franc N

— Cabernet Sauvignon N

9. **Kurzbeschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets**

1. *Geografisches Gebiet*

Alle Erzeugungsschritte erfolgen in dem geografischen Gebiet, das die folgenden Gemeinden des Departements Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2021 umfasst: Brissac Loire Aubance (nur das Gebiet der Teilgemeinden Brissac-Quincé, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrétien), Denée, Les Garennes sur Loire, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Saint-Melaine-sur-Aubance und Soulaines-sur-Aubance.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet sind auf der Website des Institut national de l'origine et de la qualité (INAO, französisches Institut für Ursprung und Qualität) einsehbar.

2. *Abgegrenztes Parzellengebiet*

Die Weine stammen ausschließlich von Reben, die in dem Parzellengebiet für die Erzeugung gelegen sind, das vom INAO im Rahmen der Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses vom 10. September 1997 sowie 13. und 14. Februar 2002 und im Rahmen der Sitzung des ständigen Ausschusses des zuständigen nationalen Ausschusses vom 19. Januar 2017 genehmigt wurde.

Das INAO hinterlegt in den Rathäusern der unter Ziffer 1 genannten Gemeinden die kartografischen Unterlagen, in denen die Parzellenabgrenzungen der genehmigten Erzeugungsgebiete ausgewiesen sind.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

1. Angaben zum geografischen Gebiet

(a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Brissac" ruht auf einem ausgedehnten Plateau aus Schiefer oder schiefrigem Sandstein des Armorikanischen Massivs, das eine sanfte Neigung zur Loire hin aufweist. Die Landschaften sind durch eine Vielzahl unterschiedlich exponierter kleinflächiger Hanglagen in Höhen zwischen 50 m und 90 m gekennzeichnet. 2021 überlagert das geografische Gebiet, das sich über sieben südwestlich von Angers gelegene Gemeinden erstreckt, das der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Coteaux de l'Aubance". Begrenzt wird es im Westen durch die Mündung des Flusses Aubance in die Loire, im Osten durch das Plateau du Crétacé mit seinen Kalkböden (Grenze des Pariser Beckens), im Norden durch die Loire und im Süden durch die Wälder von Brissac und Beaulieu. Die Aubance ist ein dieses geografische Gebiet prägender kleiner Nebenfluss der Loire, der von seiner Quelle zunächst nach Norden bis zur Gemeinde Brissac-Quincé fließt, die für ihr Schloss aus dem 16. Jahrhundert berühmt ist. Sie wendet sich dann nach Nordwesten bis zur Gemeinde Mûrs-Erigné und verläuft schließlich parallel zur Loire. Die Böden, die sich auf dem schiefrigen Untergrund entwickelt haben, sind zumeist von nur geringer Tiefe und zeichnen sich durch ein gutes thermisches Verhalten und nur geringe Wasserreserven aus. Im westlichen Teil des geografischen Gebiets treten punktuell Lagen aus sauren (rhyolithischen) oder basischen (spilitischen) Eruptionsformationen zutage, die sehr kiesige Böden haben entstehen lassen. Die

Gemeinden im Norden des geografischen Gebiets weisen die Besonderheit auf, dass sie auf Schieferformationen liegen. Der Schiefer wurde über Jahrhunderte für den Hausbau (Mauern, Dächer, Böden, Treppen) und sogar Einrichtungsgegenstände wie Spülbecken oder Tische verwendet, was die Einzigartigkeit dieses Gebiets verdeutlicht. Diese Elemente sind in der Landschaft sehr präsent und tragen zur Identität des Weinbaugebiets bei. Der östliche Teil des geografischen Gebiets wiederum liegt auf im Cenomanium entstandenen Formationen, die den aus dem Präkambrium datierenden Sockel bedecken. Das geografische Gebiet stellt eine niederschlagsarme Enklave dar. Es ist durch die Höhenzüge von Choletais und Mauges, die ihm zudem einen Föhn-Effekt bescheren, vor Meeresfeuchtigkeit geschützt. Die jährlichen Niederschläge belaufen sich auf etwa 585 mm, während sie im Choletais fast 800 mm betragen. Die in Brissac-Quincé ermittelten Werte sind die niedrigsten aller Wetterstationen des Departements Maine-et-Loire. Darüber hinaus ist während des Vegetationszyklus eine gegenüber dem übrigen Departement um etwa 100 mm geringere Niederschlagsneigung festzustellen. Die vergleichsweise hohen Jahresdurchschnittstemperaturen (etwa 12 °C) liegen um 1 °C über dem Wert für das Departement Maine-et-Loire insgesamt. Das besondere Mesoklima dieses Bereichs spiegelt sich deutlich in der südländischen Tendenz der Flora wider, in der Steineichen und Pinien vorkommen.

(b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Einige prägende Eigenschaften des Weinbaugebiets sind sehr alten Ursprungs. So berichtet Guillory der Ältere 1865 im *Bulletin de la Société Agricole et Industrielle d'Angers* (Mitteilungsblatt der Agrar- und Industriegesellschaft von Angers), dass in der Gemeinde Saint-Melaine-sur-Aubance die „bretonische Pflanze" (plant breton) angebaut wird (die Pflanze verdankt ihren Namen der Ankunft per Schiff über das Mündungsgebiet der Loire, das zu jener Zeit der Bretagne angehörte). Hierbei handelt es sich um nichts anderes als die Rebsorte Cabernet Franc N. Nach der Reblauskrise, der mehr als drei Viertel der Weinbauflächen im Anjou zum Opfer fallen, wird sie immer häufiger angebaut. Die Weinherstellung ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts in erster Linie auf die Erzeugung von *Rouget* ausgerichtet, wie man in der Region leichte Bistrot-Weine nennt. Im Laufe des 20. Jahrhunderts kommt mit der Gründung der Gemeinschaftskellerei von Brissac die Rotweinbereitung auf. In jener Zeit entwickelt sich zudem der Anbau der eher späten, für Böden von geringer Tiefe aber bestens geeigneten Rebsorte Cabernet Sauvignon N. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Anjou Villages" wird am 14. November 1991 für 46 Gemeinden im geografischen Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou" anerkannt, nachdem sich die Winzer der Region Brissac seit 1979 dafür eingesetzt haben; im Interesse eines strukturreichen Rotweins, der nach einem die Reifung der Tannine gewährleistenden Ausbau zu Beginn des Sommers abgefüllt wird, gelten eine besondere Parzellenabgrenzung und strenge Erzeugungsvorschriften. Die Winzer der Region Brissac sind ohnehin seit jeher davon überzeugt, dass sie über einen Boden und ein Know-how verfügen, die den von ihnen hergestellten Rotweinen das Gepräge einer besonderen Originalität verleihen. Die hartnäckige Suche der Winzer nach der für den Standort am besten geeigneten Rebsorte, die Perfektionierung der Techniken für Schnitt und Erziehung der Rebstöcke, die Lese zum Zeitpunkt des optimalen Reifegrads und die Nutzung technischer Verbesserungen bei der Steuerung der Gärtemperaturen und der Gärdauer wird am 17. Februar 1998 mit der Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Villages Brissac" honoriert. Angesichts des wachsenden Ansehens der Weine aus dem geografischen Gebiet haben die Winzer im Jahr 2017 die Änderung des Namens in „Anjou Brissac" beantragt, um dessen spezifische Identität zu stärken und ihn besser von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Villages" zu unterscheiden.

2. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts

Bei dem Wein handelt es sich um einen aus den Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N hergestellten Rotwein. Seine kräftige rubinrote Farbe gibt bereits einen Hinweis auf seine Fülle. Das zumeist komplexe Bouquet ist von einer Mischung aus roten oder schwarzen Früchten und Gewürzaromen, Wildbret oder auch Holz geprägt. Am Gaumen zeigt der Wein sich in all seiner Aromenvielfalt körperreich und geschmeidig. Die sehr präsenten Tannine sind eingebunden, der Abgang ist nachhaltig. Sein ganzes aromatisches Potenzial entfaltet dieser üppige Wein erst nach einer fünf- bis sechsjährigen Einlagerung.

3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Kombination aus wenig tiefgründigen Böden, deren Parzellen präzise nach Weinbereitungsverfahren abgegrenzt sind, geringen Niederschlägen, einem warmen Klima und einer Topografie, die eine ausgezeichnete Exposition ermöglicht und eine regelmäßige Wasserversorgung begünstigt, führt zu einer Konzentration der Traubenbestandteile, die dem Wein seine Vollmundigkeit und sein bleibendes Aroma verleiht. Dank dieser Rahmenbedingungen können die Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N ihre ganze Vielfalt und Originalität entfalten. Solche Weinbaugegebenheiten bedürfen einer optimalen Bewirtschaftung der Pflanze und ihres Produktionspotenzials, was sich in der Reberziehung und strengen Vorschriften für den Rebschnitt niederschlägt. Die Winzer haben das Verhalten ihrer Reben beobachtet und analysiert und konnten so geeignete Entscheidungen für die Anlage ihrer Rebflächen treffen. Während die Rebsorte Cabernet Sauvignon N bevorzugt auf wenig tiefgründigen Böden gepflanzt wird, ist die Rebsorte Cabernet Franc N im Wesentlichen den Kalk-Lehmböden aus dem Cenomanium

oder den auf Schiefer entstandenen Braunerden mit ihren höheren Wasserreserven vorbehalten. Das Know-how der Winzer sorgt für eine Ernte von Trauben mit einem Mindestzuckergehalt von 189 g/l bei optimaler Phenolreife. Im Laufe der Generationen konnten die Winzer durch Anpassung ihrer Weinbereitungstechniken das Beste aus den Trauben herausholen. Sehr früh hat sich durchgesetzt, den Wein nach der Gärung eine gewisse Zeit in Tanks auszubauen, damit er komplexe Aromen entwickelt, vor allem aber, damit die Tannine rund und seidig werden. Um dies zu erreichen, ist in der Produktspezifikation ein Mindestausbau bis zum 30. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorgeschrieben. Die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Brissac" gehören zu den Vorzeigeweinen der Region Anjou. So ist die Wahl der „Cuvée Ambassadeur", bei der die Winzer und Weinexperten den für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Anjou Brissac" repräsentativsten Wein küren, zu einem zentralen Ereignis geworden, das für das Renommee des verkosteten Jahrgangs der Anjou-Rotweine entscheidend ist.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2021:

— Departement Deux-Sèvres: Brion-près-Thouet, Loretz-d'Argenton, Louzy, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars (nur Gebiet der Teilgemeinden Mauzé-Thouarsais, Sainte-Radegonde sowie der ehemaligen Gemeinde Thouars), Tourtenay, Val en Vignes (nur Gebiet der Teilgemeinden Bouillé-Saint-Paul, Cersay und Saint-Pierre-à-Champ);

— Departement Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;

— Departement Loire-Atlantique: Ancenis-Saint-Géréon (nur Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ancenis), Le Loroux-Bottereau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinde Anetz) und Vallet;

— Departement Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon, Bellevigne-les-Châteaux, Blaison-Saint-Sulpice, Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brissac Loire Aubance (nur Gebiet der Teilgemeinden Alleuds, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne und Saulgé-l'Hôpital), Brossay, Cernusson, Chalonnes-sur-Loire, Champtocé-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Dénezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou, Épieds, Fontevraud-l'Abbaye, Gennes-Val-de-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinden Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé-Lézigné (nur Gebiet der Teilgemeinde Huillé), Ingrandes-Le Fresne sur Loire (nur Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ingrandes), Jarzé Villages (nur Gebiet der Teilgemeinde Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon, Mauges-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinden La Chapelle-Saint-Florent, Le Marillais, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (nur Gebiet der Teilgemeinde Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Orée d'Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré, Saint-Laurent-des-Autels und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rives-de-Loir-en-Anjou, Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Martin-du-Fouilloux, Saint-Sigismond, Saumur, Savennières, Souzay-Champigny, Terranjou, Tuffalun, Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon, Varennes-sur-Loire, Varrains, Vaudelnay, Verrie und Verrières-en-Anjou;

— Departement Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glenouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach den EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße weder in der Höhe noch in der Breite das Zweifache der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen überschreiten darf. Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen durch die geografische Bezeichnung „Vin de Loire“ ergänzt werden. Die für die geografische Bezeichnung „Vin de Loire“ verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Schrift nicht überschreiten. Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich dabei um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-62da88eb-a5b8-471d-9cdc-e7a3f5367a6e